

Einladung zum
BÜRGEREMPfang
der Stadt Pfullingen

am Sonntag, 26.01.2020, 17:00 Uhr
(Einlass 16:30 Uhr)

in den Pfullinger Hallen

Programm:	Begrüßung:	Sven Schauenburg Präsident VfL Pfullingen
	Rückblick, Einblick und Ausblick:	Michael Schrenk Bürgermeister

Das Rahmenprogramm wird gestaltet vom VfL Pfullingen und dem Trachtenverein "Echaztaler".



Michael Schrenk
Bürgermeister

Im Anschluss lädt die Stadt Pfullingen herzlich zu einem Stehempfang ein!





Notfalldienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Montag bis Freitag: ab 18.00 Uhr
Telefon 116 117

Wochenende und Feiertage:
 durchgehend **Telefon 116 117**

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwendigen Hausbesuche koordiniert.

Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen:

beim Klinikum am Steinenberg

Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen

Erwachsene Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 18.00 bis 22.00 Uhr

Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr; Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

Kinder Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr

Apotheken-Notdienst jeweils von 08:30 bis 08:30

Freitag - 24.01.2020

Burkhardt'sche Apotheke, Hauptstr. 59, 72800 Eningen

Hohbuch-Apotheke, Pestalozzistr. 7, 72762 Reutlingen

Samstag - 25.01.2020

Sonnen-Apotheke, Wilhelmstr. 10, 72764 Reutlingen

Markt-Apotheke, Hirschstraße 5, 72813 St. Johann

Sonntag - 26.01.2020

Albtor-Apotheke Reutlingen, Albstraße 2, 72764 Reutlingen

Härten Apotheke, Emil-Martin-Str. 17, 72127 Kusterdingen

Montag - 27.01.2020

easyApotheke Reutlingen, Föhrstr. 40, 72760 Reutlingen

Rathaus-Apotheke, Dorfstr. 41, 72138 Kirchentellinsfurt

Dienstag - 28.01.2020

List-Apotheke Reutlingen OHG, Kaiserstr. 47, 72764 Reutlingen

Alb-Apotheke, Lange Str. 1, 72829 Engstingen

Mittwoch - 29.01.2020

Linden-Apotheke, Schloß-Str. 1, 72793 Pfullingen

Donnerstag - 30.01.2020

Bahnhof-Apotheke, Kaiserstr. 11, 72764 Reutlingen

Zahnärztlicher Notfalldienst 01805 9 11-6 40

Kinderärztlicher Notfalldienst 01806 071211

Augenärztlicher Notfalldienst 01801 929348

HNO-ärztlicher Notfalldienst 01806 070711



Notrufnummern...

Notarzt und Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Pfullingen	9918-0
Giftnotruf	0761 19240
Klinikum am Steinenberg	200-0
Krankentransport	19222
Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)	582 3222
Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht)	7030-9222
Soziale Einrichtungen	
Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)	973432
Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression	790768
Weißer Ring Opfertelefon (Landkr. Reutlingen)	504859
Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos)	116111
Telefonseelsorge (gebührenfrei)	0800 1110111
Bestattungsdienst Mutschler und Betz	79526
Bestattungsdienst Weible	78048

Was-Wann-Wo

So., 26.01.20, ab 11:30 Uhr

Benefizessen zur Finanzierung der Jugendreferentenstelle

Paul-Gerhardt-Haus

CVJM Pfullingen

Mo., 27.01.20, 19:30 Uhr

Vortrag Wolfgang Silver: Der Pommersche Jakobsweg

Feuerwehrhaus

vhs Pfullingen

Mi., 29.01.20, 19:00 Uhr

Kunst im Gespräch

Gasthof Südbahnhof

pro arte

Bitte Termin vormerken:

Freitag, 31. Januar 2020, 19:30 Uhr

Eröffnung der 10. Pfullinger Kulturwege

Kreissparkasse Pfullingen

Abfalltermine

Bezirk	Restmüll und Biotonne	2-wöchentliche Leerung
Ia	Montag, 27. Januar	
Ib	Dienstag, 28. Januar	
IIa	Mittwoch, 29. Januar	
IIb	Donnerstag, 30. Januar	

Ia

IIa

Ib

IIb

Impressum:

Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzeigen) des „Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt: Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0, E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag: Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.

Bezirk Altpapier

Ia	Montag, 27. Januar
Ib	Dienstag, 28. Januar
IIa	Mittwoch, 29. Januar
IIb	Donnerstag, 30. Januar

IIIa

IIIb

IVa

IVb



Aktuelles

Öffentliche Vorstellung des Berichts zur UNESCO-Evaluation des Biosphärengebiets Schwäbische Alb am 27. Januar in Reutlingen

Wie entwickelte sich das Biosphärengebiet Schwäbische Alb seit seiner Anerkennung durch die UNESCO im Jahre 2009?

Der Bericht zur turnusgemäßen UNESCO-Evaluation dient der Darstellung von Entwicklungen, Herausforderungen und nachhaltigen Lösungsansätzen. Eine Stellungnahme der UNESCO wird im Juni 2020 erwartet. Der Evaluationsbericht kann unter www.biosphaerengebiet-alb.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Geschäftsstelle des Biosphärengebiets lädt zu einer öffentlichen Vorstellung der Evaluationsergebnisse ein am **27. Januar 2020 ab 18:30 Uhr im Matthäus-Alber-Haus, "Jos-Weiß-Saal", Lederstr. 81, 72764 Reutlingen**.

Interessierte werden gebeten sich bis 24.01.2020 unter 07381 932938-0 oder biosphaerengebiet@rpt.bwl.de anzumelden. Die Veranstaltung ist kostenlos.

Sitzungstermine

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am **Dienstag, den 28. Januar 2020** findet um **17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses II eine **öffentliche Sitzung des Bauausschusses** statt. Ich lade die Einwohner herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Sanierungsarbeiten Villa Laiblin
Fenster- und Terrassentürsanierung
2. Sanierungsarbeiten Rathaus I und II
Sanierungsarbeiten für Fassaden, Fenster und Fensterläden
3. Ladestation für E-Bikes
Standortauswahl für ChargerCube
4. Bekanntgaben, Anfragen des Gemeinderates

gez.

Michael Schrenk

Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus

Stadträtin Sigrid Godbillon nach über 35 Jahren aus dem Gremium verabschiedet

In der Gemeinderatssitzung am 14.01.2020 verabschiedete Bürgermeister Michael Schrenk Sigrid Godbillon, die nach mehr als 35 Jahren auf eigenen Wunsch aus dem Gremium ausscheidet. Als Vertreterin der GAL-Fraktion war sie überwiegend als Mitglied im Bauausschuss, teilweise auch im Verwaltungsausschuss sowie in der Kommission für Natur- und Umweltschutz und in der Stadtplanungskommission tätig. Aktiv für die Stadt und die Städtepartnerschaft mit Passy hat sie sich auch jahrelange im Partnerschaftskomitee eingebracht. Für ihre ehrenamtliche Arbeit im Gemeinderat erhielt sie die Ehrennadeln in Silber und Gold des Städtetages und des Gemeindetages Baden-Württemberg. Mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande wurde sie im Dezember 2017 von Ministerpräsident Winfried Kretschmann für ihre vielfältige ehrenamtliche Tätigkeit ausgezeichnet.

Bürgermeister Schrenk überreichte ihr als Dank für ihre Arbeit im städtischen Gremium eine Luftbildaufnahme von Pfullingen so-

wie eine Glasstele. Als Nachfolgerin von Sigrid Godbillon begrüßte der Bürgermeister dann Anke Burgemeister als neues Mitglied im Gemeinderat.



v. l.: Anke Burgemeister, Sigrid Godbillon und Bürgermeister Michael Schrenk

Schlossschule Pfullingen: Große Freude über den neuen Schriftzug

Ein neu gestalteter Schriftzug an markanter Stelle im Eingangsbereich war im Dezember 2019 beim Festakt anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Schlossschule das Geschenk der Stadt an die Schule, da deren bisheriger Namenszug bei Reparaturarbeiten abhandengekommen war.

Nachdem der Schriftzug in modernem Metall-Design fertiggestellt und gut sichtbar über dem Eingang des Schulgebäudes A angebracht wurde, konnte nun Bürgermeister Michael Schrenk dieses Geschenk an die Schulleitung, das Lehrerkollegium und die Schülerinnen übergeben.



Pfullinger Markttag:

Dienstags: 15:00 - 18:00 Uhr
Bio-Regio-Markt auf dem Laiblingsplatz

Freitags: 7:00 - 13:00 Uhr
Wochenmarkt auf dem Laiblingsplatz

(Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben)



Baustelleninfos und Straßensperrungen

Wegen Baumschneidarbeiten ist am **Samstagsvormittag, 25. Januar 2020 in der Daimlerstraße die Rechtsabbiege- und die Geradeauspur (Fahrtrichtung Römerstraße) sowie der Gehweg vor dem Gebäude Nr. 14 voll gesperrt.**

Die Umleitung ist entsprechend ausgeschildert.

Von **Montag, 27. Januar bis Freitag, 14. Februar 2020 wird auf Höhe des Gebäudes Bergstraße 26** wegen Hausanschlussarbeiten **die Straße halbseitig und der Gehweg voll gesperrt.**

Die Baustelle ist ausgeschildert und abgesichert.

Aktuelle Fundsachen

Beim Fundamt der Stadt Pfullingen wurden in der vergangenen Woche folgende Fundsachen abgegeben:

- Cityroller (schwarz mit grünen Rädern)
- schwarze Tasche

Frau Andrea Pfeiffer (Tel 07121 7030-5001) vom Fundamt hilft Ihnen zu den üblichen Öffnungszeiten gerne weiter.

Kurzprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 14. Januar 2020

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Schrenk gab die Beschlüsse bekannt, die in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 07.01.2020 gefasst wurden; dabei wurde über den Stellenplan im Haushaltsplanentwurf 2020 beraten, die Vergabe eines Gewerbebauplatzes im Gebiet „Unter den Wegen I“ wurde beschlossen. Weiter wurde beschlossen, Verträge mit dem Landkreis Reutlingen zur Übernahme des Holzverkaufs und zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst, gültig ab 01.01.2020, abzuschließen. Für die hierdurch anfallenden Kosten werden im Haushalt 2020 Mittel eingestellt

2. Ausscheiden von Frau Sigrig Godbillon aus dem Gemeinderat

Feststellung nach § 16 Abs. 2 GemO

Frau Godbillon scheidet auf ihren Antrag aus gesundheitlichen Gründen aus dem Gemeinderat aus. Seit 1984 gehörte sie dem Gremium ununterbrochen für die Fraktion der GAL an. In über 35 Jahren war sie überwiegend im Bauausschuss, zeitweise auch im Verwaltungsausschuss, sowie in der Kommission für Natur- und Umweltschutz und in der Stadt-sanierungskommission tätig. Als Vertreterin der Stadt war sie auch im Partnerschaftskomitee Passy-Pfullingen aktiv, bei unzähligen Veranstaltungen auch als Übersetzerin. Für 20-jährige Arbeit im Gemeinderat der Stadt erhielt Frau Godbillon vom Gemeindetag Baden-Württemberg die Ehrennadel in Silber, für 30 Jahre Mitgliedschaft das Ehrenzeichen in Gold des Gemeindetags. Ministerpräsident Kretschmann überreichte ihr im Dezember 2017 das Bundesverdienstkreuz am Bande für ihre vielfältige ehrenamtliche Tätigkeit, insbesondere die Betreuung von Asylbewerbern. Bürgermeister Schrenk dankte Frau Godbillon für ihr langjähriges Engagement als Stadträtin und für ihre ehrenamtlich geleistete Arbeit und überreichte ihr ein Luftbild der Stadt und eine Stele.

3. Nachrücken von Frau Anke Burgemeister in den Gemeinderat

a) Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen b) Verpflichtung und Einführung in den Gemeinderat

Hinderungsgründe wurden nicht festgestellt. Frau Burgemeister rückt für Frau Godbillon in den Gemeinderat nach. Bürgermeister Schrenk verpflichtete Frau Burgemeister für ihre Tätigkeit im Gemeinderat und dankte ihr für die Übernahme dieser ehrenamtlichen Arbeit.

4. Neubildung von gemeinderätlichen Ausschüssen und sonstigen Gremien in Folge des Ausscheidens von Frau Sigrig Godbillon aus dem Gemeinderat und Nachrücken von Frau Anke Burgemeister

Stadträtin Burgemeister wurde vom Gemeinderat in die beschließenden Ausschüsse sowie in weitere Gremien gewählt; sie ist nun Mitglied im Verwaltungsausschuss, Stadträtin Hagel wechselt in den Bauausschuss. Frau Burgemeister ist für die GAL-Fraktion stellvertretendes Mitglied im Bauausschuss. Sie ist Mitglied im Umlegungsausschuss. Im Gestaltungsbeirat und im Stiftungsrat der Naturschutzstiftung ist sie jeweils stellvertretendes Mitglied.

5. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020

Der Haushalt 2020 ist der erste Haushalt der Stadt, der auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NHKR) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt wird. Der Ergebnishaushalt 2020 weist ein positives Ergebnis auf; d.h. die laufenden Aufwendungen können durch die laufenden Erträge gedeckt werden, dies ist Voraussetzung, dass dieser Haushalt vom Landratsamt genehmigt werden kann. Im Ergebnishaushalt stehen den ordentlichen Aufwendungen von 52.562.110 € ordentliche Erträge von 53.335.450 € gegenüber, somit ein ordentliches Ergebnis von 773.340 €.

Der Finanzhaushalt 2020 und der folgenden Jahre ist geprägt durch den Prozess des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts „ISEK|2035“. Die Umsetzung der darin festgelegten Großprojekte ist in den kommenden Jahren vorgesehen. Daneben sind weiterhin hohe Investitionen im Kanalbereich und in die Verkehrsinfrastruktur notwendig. Bereits 2020 verringert sich dadurch der Bestand der Rücklage um ca. 6,05 Millionen €. Im Finanzhaushalt 2020 werden der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 7.516.000 € und der Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung) von 1.430.450 € durch einen Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von 2.894.630 € und eine Reduzierung des Finanzierungsmittelbestands (Rücklage) von 6.051.820 € finanziert. Die letzte Kreditaufnahme der Stadt erfolgte im Jahr 2016. Seit her verringert sich der Schuldenstand durch die laufende Tilgung ständig. Auch 2020 ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Zum Jahresende 2020 wird ein Schuldenstand von 13.490.000 € erwartet, dies entspricht etwa 724 € je Einwohner/in.

Der Gemeinderat beschloss den Haushaltsplan 2020 unter Berücksichtigung seiner Beschlüsse in seiner Sitzung am 10.12.2019 zu den Anträgen der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf 2020. Der Wirtschaftsplan 2020 der Stadtwerke wurde nach der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2020 beschlossen.

6. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020

Nach den gesetzlichen Bestimmungen können Städte und Gemeinden aus Anlass von örtlichen Veranstaltungen mit einem beträchtlichen Besucheraufkommen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen durch Satzung festlegen, dass die Verkaufsstellen geöffnet sind. Insgesamt darf die Öffnungszeit 5 Stunden nicht überschreiten. In Absprache mit dem Gewerbe- und Handelsvereins (GHV) wurden folgende 3 verkaufsoffene Sonntage festgelegt: Frühlingserwachen am Sonntag, 29. März 2020, Kreativ Markt & Biosphärenmarkt am Sonntag, 20. September 2020,

Wintermärchen (Adventszauber) am 08. November 2020.

Die geplanten Veranstaltungen bereichern das öffentliche Leben, für alle Altersgruppen beinhalten sie mehrere Angebote. Als Veranstaltungsraum ist nach derzeitigem Stand die erweiterte Innenstadt vorgesehen.

7. Erddeponie Selchental

- Neukalkulation der Benutzungsgebühren zur Deckung des Aufwands



- Änderung der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen
 - Änderung der Benutzungsordnung für die Erddeponie
 Die derzeit gültigen Benutzungsgebühren der Erddeponie Selchental wurden durch den Gemeinderat zuletzt zum 01.03.2006 festgesetzt. Kostensteigerungen bei Personalkosten und Sachkosten erforderten eine Aktualisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Kalkulation dieser Einrichtung. Darüber hinaus sind durch die im April 2009 in Kraft getretene Verordnung über Deponien, zuletzt geändert im Mai 2013, die Anforderungen an den rechtssicheren Betrieb einer Deponie erheblich gestiegen. Dies betrifft insbesondere eine erhöhte Dokumentationspflicht bei Annahme und Einbau der angelieferten Gegenstände, Überwachung durch Sachverständige, Aufbau eines Abfallregisters und eines Kontrollwesens, Arbeitsschutz, Personalschulung sowie Planung und Ausführung der Deponieabschlussmaßnahmen (Rekultivierung). Für die Rekultivierungsmaßnahmen sind bis zur voraussichtlichen Nutzung im Jahr 2034 jährliche Beträge von ca. 142.000,00 € in die Sonderrücklage Erddeponie einzubringen. Für Kleinanlieferungen von Bauschutt bis 0,5 m³ durch Einwohner der Stadt an einem noch zu benennenden Wochentag ergibt die aktuelle Kalkulation einen Betrag von 45,00 €; der Gemeinderat legte diese Gebühr nun auf 15,00 € fest. Den übrigen, in der Gemeinderatsdrucksache Nr. 06/2020 genannten Gebührensätzen, stimmte das Gremium zu. Aus dem Gemeinderat wurde auch angeregt, für die Anlieferung von Kleinstmengen bis 0,1 m³ Bauschutt mittelfristig eine Regelung zu finden.

Amtliche Bekanntmachungen

Veröffentlichung unter Bezugnahme auf § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Satzung nach § 8 LadÖG (weitere Verkaufssonntage)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungen in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offenhalten von Verkaufsstellen

Anlässlich der **Veranstaltung**

- **Frühlingserwachen am Sonntag, 29. März 2020**
- **Kreativ Markt & Biosphärenmarkt am Sonntag, 20. September 2020**

• Wintermärchen (Adventszauber) am Sonntag, 8. November 2020

wird für die Verkaufsstellen der erweiterten Innenstadt, (umgrenzt zwischen Kurze Straße bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße, Eisenbahnstraße bis Höhe Kraußstraße, Klosterstraße ab Kraußstraße bis Hohe Straße, Hohe Straße bis Gönninger Straße, Friedrichstraße, Römerstraße bis Kurze Straße) wie im Anhang dargestellt, ebenfalls ein Verkaufssonntag ermöglicht.

Die Verkaufsstellen können an beiden Tagen in der Zeit von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet** sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

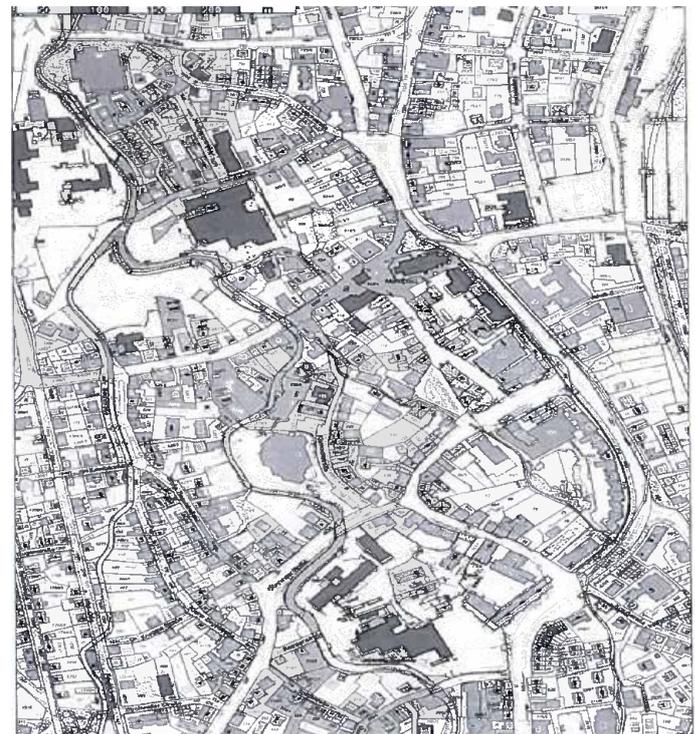
Ausgefertigt:

Pfullingen, den 15. Januar 2020

gez.

Michael Schrenk

Bürgermeister





Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen vom 14.01.2020

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg,
- § 6 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-weltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG),
- § 2 Abs. 1 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG),
- §§ 2, 11, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 26.10.1990/28.12.1990 zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 LAbfG,
- Ergänzungen vom 07.02.1985 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallverwertung Tübingen/Reutlingen (ZAV) und der Stadt Pfullingen vom 25.10.1984
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV)

hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 14.01.2020 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vermeidung und Verwertung

- (1) Jeder ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- (2) Die Stadt Pfullingen trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.

§ 2

Umfang und Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Pfullingen betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf Entsorgungsanlagen.
- (2) Der Betrieb der Entsorgung von Straßenaufbruch und Bauschutt endet, sobald der Landkreis Reutlingen Verwertungsanlagen für Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt und die Stadt Pfullingen im Einzugsbereich der Verwertungsanlage liegt.
- (3) Die Stadt Pfullingen kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auf anderen als den städtischen Entsorgungsanlagen abgelagert werden.
- (4) Die Stadt Pfullingen kann nach Anweisung durch den Landkreis den Einzugsbereich der städtischen Erddeponie zur Sicherstellung der Entsorgung anderer Gemeinden oder Städten ändern. Ferner kann sie nach Anordnung durch den Landkreis bestimmen, dass Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt von größeren Baumaßnahmen von außerhalb des örtlichen Einzugsbereichs abgelagert werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt können Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Sie sind Abfälle, wenn sich der Besitzer ihrer entledigen will oder ihre geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

- (2) Die Stadt Pfullingen entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Als angefallen gelten mit Ausnahmen der in § 5 genannten Stoffe

- a) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt Pfullingen dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- b) Abfälle, die unerlaubt abgelagert werden, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Diese Abfälle werden nach Bedarf von der Stadt Pfullingen abgeholt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt über die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächliche nutzenden Personen.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung sind Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt ausgeschlossen, soweit sie durch Schadstoffe verunreinigt sind oder Beimengen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthalten. Das gilt ebenso für Abfälle zur Verwertung, sofern dies gemäß KrWG wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 6

Abfallarten

- (1) Zur Entsorgung zugelassen sind die in der Planfeststellung des Regierungspräsidiums vom 13.12.1991 sowie die gem. der abfallrechtlichen Entscheidung des Umweltschutzamtes Reutlingen vom 09. August 2017 aufgeführten Stoffe zur Endablagerung.
- (2) Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), die Einwohner der Stadt Pfullingen und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Die haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) Des Weiteren gelten die gemäß DepV vorgesehenen Dokumentationspflichten.
- (3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe handelt und dass es sich nicht um Abfall



handelt, der nicht aus dem Stadtgebiet von Pfullingen stammt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (4) Sofern Abfälle außerhalb des Stadtgebietes stammen, sind die gemäß Benutzungsordnung vorgesehenen Sachverhalte zu prüfen.
- (5) Von den Beauftragten der Stadt Pfullingen ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 8

Eigentumsübergang

Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt gehen mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Stadt Pfullingen über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Pfullingen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Stadt Pfullingen betriebenen Entsorgungsanlagen haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt Pfullingen auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt Pfullingen haftet gegenüber den Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Abfallentsorgungsanlagen (Erddeponien)

§ 10

Erddeponien

- (1) Die Stadt Pfullingen betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs, Straßenaufbruch und Bauschutt (§§ 5 und 6) erforderlichen Anlagen und stellt diese den dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), den Einwohnern der Stadt Pfullingen und ihnen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichstellenden Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Das Nähere, insbesondere Einzugsbereiche zu den einzelnen Erddeponien, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird in Benutzungsordnungen für die jeweiligen Erddeponien geregelt, die öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 11

Benutzung der Erddeponie

Die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), die Einwohner der den Einwohnern der Stadt Pfullingen und ihnen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichstellenden Personen und Personenvereinigungen haben Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Rahmen der Benutzungsordnungen selbst bei den Erddeponien anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 12

Grundsatz

Die Stadt Pfullingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt Benutzungsgebühren.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind sofort bei Anlieferung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist.
- (3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührensschuld mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 15

Erklärungspflichten

Die Gebührensschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt Pfullingen geforderten Form sofort abzugeben.

§ 16

Schätzung

Soweit die Stadt Pfullingen die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 17

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich
 1. Nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann,
 2. Nach der Nutzlast der Anlieferungsfahrzeuge je Tonne (t) Nutzlast des Anlieferungsfahrzeugs.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub aus dem Stadtgebiet betragen je Tonne 9,50 €. Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub aus dem Landkreis Reutlingen und dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen (ZAV) betragen je Tonne 16,00 €.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt betragen je Tonne 24,00 €.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Verwertung von geeignetem Bauschutt werden jährlich auf der Grundlage der Bedarfsplanung erhoben.
- (5) Die Mindestgebühr für Bürger der Stadt Pfullingen oder gemäß GemO Gleichgestellte beträgt bei Kleinanlieferungen bis 0,5 m³ nach Absätzen (2) und (3) 15,00 €.
- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.



V. Schlussbestimmungen

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich
 1. seiner Pflicht zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt,
 2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtungen der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunft- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Stadt Pfullingen anliefert oder abgelagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 19

Deponieverbot

- (1) Wer als Anlieferer der Entsorgungsanlagen in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
 1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,
 2. ihren Auskunftspflichten nach § 7 nicht nachkommen,
 3. gegen die Bestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnung verstoßen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen vom 19.03.1991, zuletzt geändert am 21.02.2006, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Pfullingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Pfullingen, den 20.01.2020

Bürgermeisteramt

gez. Michael Schrenk, Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Erddeponie „Selchental“ vom 14.01.2020

Aufgrund von § 10 der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG) sowie der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 14.01.2020 folgende Benutzungsordnungen für die Erddeponie „Selchental“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Landkreis Reutlingen als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach dem Landesabfallgesetz - LAbfG - hat mit Vereinbarung vom 26.10.90/28.12.90 die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Gemeindegebiet der Stadt Pfullingen nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 LAbfG auf die Stadt Pfullingen übertragen.

Ebenso sind die Ergänzungen vom 07.02.1985 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallverwertung Tübingen/Reutlingen (ZAV) und der Stadt Pfullingen vom 25.10.1984 betriebsbestimmende Regelungen dieser Benutzungsordnung.

Aufgrund der Satzung vom 14.01.2020 - in ihrer jeweils geltenden Fassung - über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt die Stadt die Erddeponie Selchental als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.

(2) Auf der Erddeponie darf nur Bodenaushub abgelagert werden, Bauschutt kann auf der Grundlage der abfallrechtlichen Entscheidung des Umweltschutzamtes Reutlingen vom 09. August 2017 verwertet werden. Hierzu ist bedarfsgerecht zu planen.

Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen mit bis zu 10% mineralischen Fremdstoffen ohne nichtmineralische und solche Beimengen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen (auch Boden-Bauschuttgemische > 10% Bauschutt) ohne nichtmineralische Fremd- und Störstoffe und ohne solche Beimengen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.

Nicht abgelagert werden dürfen pflanzliche Abfälle sowie kontaminierte, chemische oder hausmüllähnliche Abfälle von Um- oder Neubauten bzw. Produktionsprozessen. Der Einzugsbereich der Abfallentsorgungsanlage „Selchental“ umfasst zunächst das Gemarkungsgebiet der Stadt Pfullingen. Im Zuge der Vereinbarungen mit der ZAV und auf der Grundlage des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung können Abfälle aus dem Landkreis Reutlingen bzw. aus dem Zuständigkeitsbereich des ZAV angedient werden.

(3) Soweit im Kreisgebiet zur Verwertung von Straßenaufbruch Wiederverwertungsanlagen zur Verfügung stehen, sind diese Abfälle zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Insofern gilt die Abfallsatzung des Landkreises Reutlingen.



§ 2 Erdeponiebereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere für das Erdeponiegebäude und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

§ 3 Benutzer

Benutzer sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erdeponie.

§ 4 Aufsicht

Die Benutzer der Deponie haben die Anordnungen der Stadt oder eines von ihr Beauftragten, des Aufsichtspersonals sowie der Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Kreisumweltschutzamtes Folge zu leisten.

§ 5 Verkehrswege

Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Betreten des Deponiebereichs ist nur nach Anmeldung bei Aufsichtspersonal und mit dessen Erlaubnis gestattet.

§ 6 Fahrverhalten

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde; sie ist im Übrigen den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen, weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn keine Personen aufhalten. Die Bestimmungen der UVV sind zu beachten.

§ 7 Zustand der Anlieferfahrzeuge

Die Benutzer der Deponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter der Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Abfällen auf dem Weg zur Deponie verhindert wird. Bei Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Aufsichtspersonal zurückgewiesen werden.

§ 8 Abladen

Die Benutzer sind verpflichtet, dem Aufsichtspersonal vor Anlieferung die gem. DepV vorgesehene Deklaration vorzulegen sowie evtl. Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu geben. Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle zur Entsorgung zugelassen sind, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solche Abfälle handelt. Die Benutzer dürfen die Abfälle nur an den vom Aufsichtspersonal angewiesenen Plätzen und nur in seiner Gegenwart abladen.

§ 9 Zurücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Annahme ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer des Anlieferers diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Deponie zu entfernen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.

§ 10 Verbote, Deponieverbot

Das Auslesen, Aufsammeln und Verbrennen von abgelagertem Material ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Pfullingen.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Pfullingen durch Aushang vor Ort bekannt gemacht. Ebenso ist dies auf der Web-Seite der Stadt zu erfahren.

§ 12 Haftung

Die Haftung für Schäden, die durch die Deponiebenutzung beim Betreiber oder Anlieferer entstehen, richtet sich nach § 9 der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen.

§ 13 Zwangsmittel und Geldbuße

Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsverordnung beruhen, ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz maßgebend. Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Abfallgesetz und dem Landesabfallgesetz in der jeweiligen geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 14 Benutzungsgebühren

Die für die Beseitigung von Erdaushub und Abbruchmaterial nach der Abfallsatzung der Stadt Pfullingen fällig werdenden Gebühren sind bei Anlieferung der Abfälle zu entrichten, sofern nicht in besonderen Vereinbarungen eine andere Abfallrechnung vereinbart worden ist. Bei der Anlieferung von Abfällen zu der Erdeponie bemisst sich die Gebühr.

- a) nach dem Gewicht (Gewichtsgebühr), wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Erdeponie ermittelt werden kann,
- b) nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges.

Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren für die Erdeponie ergeben sich aus der jeweils gültigen Abfallsatzung der Stadt Pfullingen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Pfullingen, den 20.01.2020

Bürgermeisteramt

gez. Michael Schrenk, Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teiles –

 Wirtschaftsförderung

Individuelle Kurzberatung zur Unternehmensnachfolge

Der Generationswechsel stellt die meisten Unternehmer vor eine große Herausforderung, denn es gilt, das eigene Lebenswerk loszulassen und in andere Hände abzugeben. Die Regelung der Unternehmensnachfolge ist außerordentlich komplex, weil neben wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen vor allem auch persönliche Aspekte zum Tragen kommen. Aus diesem Grund, aber auch weil möglicherweise ein geeigneter Nachfolger fehlt, schiebt jeder zweite Unternehmer dieses anspruchsvolle



und bisweilen unbequeme Thema vor sich her. Somit vergeht kostbare Zeit, die für eine solide Vorbereitung dringend erforderlich ist. Beginnen Sie frühzeitig mit Planung der Nachfolge. Dies gewährleistet, den Betrieb bei Bedarf zu optimieren und gut aufzustellen, ggf. einen geeigneten Nachfolger zu finden und diesen gründlich auf seine Aufgabe als Unternehmer vorzubereiten. Um Sie bei dem Thema Übergabe und Übernahme zu unterstützen, bietet die städtische Wirtschaftsförderung in Kooperation mit der Handwerkskammer Reutlingen einen Sprechtag zur Unternehmensnachfolge für interessierte Übergeber und Übernehmer an. Im Rahmen von individuellen Kurzberatungsterminen können Sie sich u. a. informieren zu:

- Allgemeine Orientierung zum Nachfolgeprozess
- Planungshilfen
- Check-Up zur Übergabefähigkeit des Unternehmens
- Möglichkeiten der Unternehmensübergabe (verpachten, verkaufen, vererben, verschenken)
- Unterstützung bei der Nachfolgersuche
- Ermittlung des Unternehmenswertes
- Betriebswirtschaftliche und rechtliche Aspekte der Beteiligung (Rechtsform, Haftungsfragen)
- Moderation des Nachfolgeprozesses

Der Sprechtag zur Unternehmensnachfolge findet am 19.02.2020 von 8.00 bis 12.00 Uhr im Besprechungsraum im Dachgeschoss des Rathaus 1, Marktplatz 4 in Pfullingen, statt. Die Beratung ist für Sie kostenlos. Aufgrund der Vergabe von individuellen Beratungsterminen ist eine vorherige Anmeldung bei der Wirtschaftsförderung erforderlich. Ansprechpartnerin hierfür ist: Frau Christina Krieg, Telefon 07121/7030-1114, E-Mail: wirtschaftsfoerderung@pfullingen.de

Standortagentur Neckar-Alb: Fachkräftemarketing auf der bonding Firmenkontaktmesse

Die Standortagentur Tübingen - Reutlingen - Zollernalb GmbH vertritt die Region Neckar-Alb wieder auf der Messe "**bonding**" in Dresden, am 16. - 18. Juni 2020, welches eine der **größten Firmenkontaktmesse** in Ostdeutschland ist, fokussiert auf Studenten, Absolventen und Fachkräfte.

Die Technische Universität Dresden bietet neben technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen ein vielfältiges Angebot an weiteren Studienmöglichkeiten, ebenso Hochschulen in den Stadtregionen.

Als Aussteller für die Region wird die Standortagentur Neckar-Alb diese als hervorragenden Arbeits- und Lebensstandort bei den Studenten und Fachkräften bewerben. Auch diesmal haben Unternehmen aus der Region Neckar-Alb wieder die Möglichkeit, offene Stellenangebote bei der Standortagentur einzureichen, um die zu besetzenden Arbeitsplätze den Jobsuchenden auf der Messe anbieten zu können.

Die offenen Stellenangebote können bis zum **10. Juni 2020** im PDF-Format an Frau Jennifer Muffler, E-Mail: info@neckaralb.de, gesendet werden.



Bildungsangebote

Bücherei Pfullingen



Treffpunkt Kinderbücherei

Am Freitag, 24.01.2020 wird in der Stadtbücherei Pfullingen wieder vorgelesen. Um 14.30 Uhr geht es los und dauert rund 45 Minuten. Gedacht ist die Vorlesestunde für alle Kinder ab 5 Jahren.

Sing-Krabbel-Spielgruppe

Am **Mittwoch, 29.01.2020** startet wieder die wöchentliche Sing-Krabbel-Spielgruppe „Sing`n`Play“ für alle (Groß-)Eltern mit Kindern ab 6 Monaten. Ankommen ist ab 09.00 Uhr, Beginn ab 09.30 Uhr.

Musikschule Pfullingen



Regionalwettbewerb Jugend musiziert 01.02.2020

Am 01.02.2020 findet der 57. Regionalwettbewerb Jugend musiziert 2020 in der Wertungskategorie Drum-Set-Pop von 09.00 - 12.05 Uhr statt.

Austragungsort ist die Aula/Musiksaal der Schloss-Schule und Raum 001 in der Städtischen Musikschule Pfullingen im Schloss. (Schloss-Straße 22, 72793 Pfullingen)

Die Anmeldung findet im Foyer Aula/Musiksaal der Schloss-Schule statt.

Die Wertungsvorspiele sind öffentlich und der Eintritt ist frei. Bildaufnahmen wie auch Live-Mitschnitte sind während der Wertungen, aus urheberrechtlichen Gründen, nicht erlaubt.




Jugend musiziert

57. Wettbewerb

Wettbewerbe für das instrumentale und vokale Musizieren der Jugend unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten

Ausschreibung 2020

Solowerwertung

- Klavier
- Harfe
- Gesang
- Drum-Set (Pop)
- Gitarre (Pop)

Ensemblewertung

- Streicher-Ensemble
- Bläser-Ensemble
- Akkordeon-Kammermusik
- Besondere Besetzungen:
- Neue Musik

Gefördert von Bund, Ländern, Kommunen und der Sparkassen-Finanzgruppe








Aus den Vereinen

Kinder | Jugend | Familie

CVJM Pfullingen

Evangelisches Jugend- und Familienwerk e.V.



Benefizessen und Jugendgottesdienst

Herzliche Einladung zum Benefizessen

Am Sonntag, 26. Januar lädt der CVJM Pfullingen ab 11.30 Uhr zum Benefizessen ins Paul-Gerhardt-Haus ein. Es wird Sahnegeschnitztes mit Beilagen und Gemüseallerlei angeboten. Ein leckeres Salat- und Nachschibuffet, sowie Kaffee und Kuchen runden das Angebot ab. Vegetarische, laktose- und glutenfreie Kost wird ebenfalls angeboten. Die Spenden sind, nach Abzug der Auslagen, zugunsten der Finanzierung der Jugendreferentenstelle.



Einladung zum Jugendgottesdienst "Connect"

Jugendliche ab 13 Jahre sind zum Jugendgottesdienst in die Thomaskirche eingeladen. Am Sonntag, 26.01. um 18.00 Uhr. Thema "Connect- Bleib verbunden". Was es damit auf sich hat erfährt ihr von Jugendreferentin Carolin Gronbach.

Musik- | Gesangvereine

Musikverein Stadtkapelle Pfullingen e.V.



EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

am **Dienstag, 11. Februar 2020** im Vereinsheim, Roßwagstraße 2, laden wir unsere Mitglieder herzlich ein. Beginn ist um 20:00 Uhr. Tagesordnung:

1. Geschäftsberichte
2. Diskussion zu den Geschäftsberichten
3. Entlastungen
4. Ehrungen
5. Verschiedenes

Anträge sind schriftlich bis zum 28. Januar 2020 beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| Michael Wödl | Jürgen Stoll |



anzeigen@der-fink-verlag.de

Sport | Wandern

Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Pfullingen



Jahresrückblick in Bildern 2019

Freitag, 31. Jan. in der Baumann'sche Mühle.

Beginn 19:30 Uhr

In gemütlicher Runde lassen wir die Erlebnisse des vergangenen Jahres nochmals in Bildern an uns vorüberziehen. Alle Wanderfreunde sind eingeladen und Gäste herzlich willkommen - für diese bietet der Jahresrückblick eine günstige Gelegenheit, die Aktivitäten, Veranstaltungen und Angebote der Ortsgruppe kennenzulernen.

Freundeskreis Handball Pfullingen e.V.



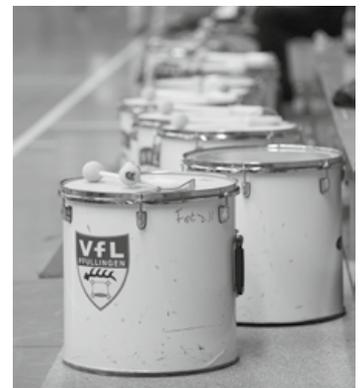
Mit dem Fan-Bus zum Auswärtsspiel

Am **Samstag, 25.01.2020**, gastieren die Pfullinger Drittligaherren beim TSB Heilbronn-Horkheim - hier möchte man erneut mit einem Auswärtssieg heimkehren.

Das Team würde sich freuen, wenn wieder viele Fans und Trommler mitfahren würden.

Abfahrt ist um 16.45 Uhr an der Kurt-App-Halle.

Die Busfahrt ist kostenlos, Trommler erhalten eine Freikarte für den Eintritt.



Fans und Trommler der Handballer - zuhause und auswärts stark!
Bild: Axel Grundler

VfL Pfullingen 1862 e.V.

Tel.: 07121 79734, Email: info@vfl-pfullingen.de



Abt. Fußball



Vorschau auf das kommende Wochenende

Vorbereitungsspiele

Samstag, 25.01., 12.00 Uhr

SV Stuttgarter Kickers U19 (A-Junioren-Oberliga) - VfL Pfullingen Sportgelände Stuttgarter Kickers, S-Degerloch

Sonntag, 26.01., 14.00 Uhr

TSV Riederich (Kreisliga A) - VfL Pfullingen U23 Alfred-Barner-Sportanlagen Riederich

Die Durchführung der Vorbereitungsspiele ist wetterabhängig. Evtl. Änderungen und Infos (insbes. zu Spielausfällen) im Internet unter www.vfl-info.de oder in Facebook unter www.facebook.com/FussballBeimVfLPfullingen.

Abt. Handball



Vorschau auf die Spiele am Wochenende

Samstag, 25.01.2020

12:15 Uhr mC LL 2: SG H2Ku Herrenberg - JSG Echaz-Erms

15:30 Uhr mB BWOL: JSG Echaz-Erms - SG BBM Bietigheim (Hofbühlhalle)



Manuel Bauer spielt mit den Drittligaherren am Samstag in Horkheim. Bild: Axel Grundler

15:45 Uhr mA WOL 2: SG H2Ku Herrenberg - JSG Echaz-Erms
 18:00 Uhr Frauen BL: VfL Pfullingen 3 - TSG Reutlingen
 19:30 Uhr Frauen WL: TSV Nordheim - VfL Pfullingen
 19:30 Uhr Herren LL: HSG Riet-Weil - VfL Pfullingen
 20:00 Uhr Herren 3. Liga: TSB Heilbronn-Horkheim - VfL Pfullingen
 Abfahrt Fan-Bus: 16:45 Uhr
 20:00 Uhr Herren KL: VfL Pfullingen 3 - TSG Reutlingen 3
Sonntag, 26.01.2020
 15:00 Uhr wC BL: HSG BB/Sifi - VfL Pfullingen
 17:00 Uhr wA BL: SG H2Ku Herrenb. 2 - VfL Pfullingen

Sonstige Vereine | Gruppen

Bürgertreff Pfullingen e.V.

Tel. 5148897, Fax 5148899
 E-Mail: info@bt-pfullingen.de



Büro: Jasmin Gekeler, Große Heerstr.9/1, 72793 Pfullingen
 Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 9 - 12 Uhr.

Veranstaltungstermine:

Freitag, 24. Januar

9 - 11.30 Uhr Bücherstube
 9.30 - 11 Uhr Dr.Roland May, Arzt für Allgemein-, Schmerz-, Palliativ- und Suchtmedizin. Kostenlose Beratung bei chronischen Schmerzen, schweren unheilbaren Krankheiten usw.(Bitte um Anmeldung).

Montag, 27. Januar

10.30 Uhr Seniorengymnastik
 15 - 17 Uhr Rentenberatung, bitte um Anmeldung

Dienstag, 28. Januar

14.30 - 17 Uhr Café Central
 15 Uhr Sing mit!
 15.30 Uhr Asylcafé Friedenskirche

Mittwoch, 29. Januar

12 - 13.30 Uhr offener Mittagstisch, Anmeldung bis Montag 12 Uhr
 14.30 - 17 Uhr Café Central
 17 - 19 Uhr Bücherstube

Donnerstag, 30. Januar

13 - 15 Uhr Pflegestützpunkt des Landkreis Reutlingen, Tel. 480-4030.

14.30 - 17 Uhr Projektwerkstatt / Fahrradwerkstatt
 18 - 20 Uhr Asylcafé Magdalenenkirche

Homöopathischer Verein Pfullingen 1904 e. V.



Jahreshauptversammlung 2020

Erinnerung!

Herzliche Einladung an alle Mitglieder und interessierten Bürger zur Mitgliederversammlung 2020.

Termin: Samstag, 25. Januar 2020, ab 14.30 Uhr

Ort: Alter Bahnhof Pfullingen (Nebenzimmer)

Treffpunkt Kutscherhaus

Tel: 07121 973445, Hohmorgenstraße 15, 72793 Pfullingen

AG Laibinsplatz (geplant Do, 28.01.20) muss leider verschoben werden. Neuer Termin wird bekannt gegeben.

Do., 30.01., 14.30 Uhr, Spiele-Stammtisch, Café

Mittagstisch

Montag-Freitag 11.30-13 Uhr, Sonntag, 11.30 Uhr-12.30 Uhr, Speisesaal im UG, Anmeldung telefonisch bis 10 Uhr, Tel: 97 34 17

Café

Di.-Do.-So., geöffnet ab 14.30 Uhr. Das Café wird von freiwillig engagierten Bürgerinnen und Bürgern betrieben. **Neue Engagierte sind im Café-Team herzlich willkommen!**

Kontakt Britta Eichler, 97 34 45

Kirchliche Nachrichten

Ökumene



Dienstag, 28. Januar

15.30 Uhr Asylcafé in der Friedenskirche

Evang. Kirchengemeinde Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
 Tel. 78070 und www.pfullingen-evangelisch.de



Freitag, 24. Januar

10.15 Uhr Gottesdienst für kleine Kinder vor dem Kindergartenalter mit ihren Angehörigen in der Martinskirche (Kuhlmann, Thiel)
 17.00 - 18.30 Uhr Jungschar „Kichererbsen“ für Mädchen von der 2. -6. Klasse im PGH

Sonntag, 26. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche mit dem Posaunenchor (Fetzer)

9.30 Uhr Kinderkirche im PGH

10.00 Uhr Gottesdienst in der Magdalenenkirche (Kuhlmann)

11.00 Uhr Gottesdienst in der Thomaskirche (Kuhlmann)

11.00 Uhr Kirche mit Kindern im Gemeindezentrum Thomaskirche
 18.00 Uhr Jugendgottesdienst in der Thomaskirche (Gronbach + Team)

Montag, 27. Januar

16.00 - 17.30 Uhr Jungschar für Jungs von der 2.-5 Klasse, PGH

20.00 Uhr Probe der Martinskantorei im PGH

Dienstag, 28. Januar

9.00 Uhr Frauenfrühstück im PGH mit Isolde Sanden und dem Thema „Märchen sind nicht nur geschaffen für Kinder“



14.30 Uhr Seniorenkreis „Fröhliche Begegnung“ in der Thomaskirche: Ralf Brenner vom Referat Prävention beim Polizeipräsidium Reutlingen warnt vor „Falschen Polizeibeamten, Enkeltrick und Gefahren unterwegs“

15.00 Uhr Seniorenkreis „Burgwegkreis“ in der Magdalenenkirche

19.30 Uhr Konstituierende Sitzung des Kirchengemeinderats im PGH

Mittwoch, 29. Januar

20.00 Uhr Probe des Chors der Magdalenenkirche in der Magdalenenkirche

Donnerstag, 30. Januar

16.00 Uhr Gottesdienst im Samariterstift am Laiblinpark (Stiegler)

Freitag, 24. Januar

17.00 - 18.30 Uhr Jungschar „Kichererbsen“ für Mädchen von der 2. -6. Klasse, PGH

Vorschau:

Herzliche Einladung am **Sonntag, 2. Februar um 18 Uhr in die Thomaskirche** zu einem ganz besonderen Konzert. Verschiedene Musiker und Musikerinnen aus der Pfullinger Kirchengemeinde gestalten gemeinsam ein Konzert. „Vielfalt der Klänge“, so das Motto, dieses Konzertes. Die Vielfalt liegt einerseits in den verschiedenen Instrumenten und Kombinationen von Instrumenten, andererseits aber auch in der gespielten Literatur. So wird Literatur von Barock bis Pop, aber auch aus der klassischen Moderne erklingen. Besonders erwähnenswert ist die Aufführung der „Chinesischen Suite“ für Sopran und Cello von Hugo Herrmann. Ein selten aufgeführtes Werk, das der Stuttgarter Sängerin Hedwig Cantz gewidmet ist. Hugo Herrmann lebte und wirkte im süddeutschen Raum u.a. war er in den 30-iger Jahren an einem Kammermusikkreis in Pfullingen in beteiligt. Im Konzert musizieren gemeinsam Anne Munding (Sopran), Anna Beutel (Sopran), Jörg Kleih (Trompete), Sebastian Fetzer (Violine), Katharina Dolmetsch-Heyduck (Violine), Karin Unold (Bratsche), Ellen Heinz (Cello) und Bettina Maier (Klavier). Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten

Sonntag, 2. Februar, 18 Uhr
Thomaskirche Pfullingen

»Vielfalt der Klänge«

Konzert zum Jahresbeginn

Werke von J. Haydn, G. Ph. Telemann, F. Chopin, H. Herrmann, u.a.

Anne Munding und Anna Beutel *Sopran*
Sebastian Fetzer und Katharina Dolmetsch-Heyduck *Violine*
Karin Unold *Bratsche*
Ellen Heinz *Cello*
Jörg Kleih *Trompete*
Bettina Maier *Klavier*

Eintritt frei

Chorprojekt „Come let us sing 1“

Nachdem das Chorprojekt zum Wowidilo plus im letzten Jahr auf gute Resonanz gestoßen ist, möchte ich im neuen Jahr zwei weitere Chorprojekte anbieten. Das erste wird am 23. Feb. stattfinden. Probentermine im PGH und in der Martinskirche:

Di 18.2. u. Fr. 21.2. 19:30 - 21:00 Uhr und Sa. 22.2. 13:30 - 18:00 Uhr

Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen



Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Tel. 71208 und www.seelsorgeeinheit-echaztal.de

Legende: SW (St. Wolfgang Pfullingen)

HBK (Hl. Bruder Konrad Unterhausen)

GH SW (Gemeindehaus St. Wolfgang)

GH HBK (Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad Unterhausen)

Donnerstag, 23.01.2020

15:00 Uhr Wort-Gottes-Feier - Samariterstift am Stadtgarten

16:00 Uhr Wort-Gottes-Feier - Samariterstift am Laiblinpark

19:00 Uhr Probe Chor „Dreiklang“ - GH SW

Freitag, 24.01.2020

19:00 Uhr Kirchenchorprobe - GH HBK

Sonntag, 26.01.2020

09:00 Uhr Eucharistiefeier - HBK

09:30 Uhr Evangelischer Gottesdienst, Predigt: Dekan Hermann Friedl - Ev. Martinskirche

10:30 Uhr Eucharistiefeier, Predigt: Pfarrerin Katharina Dolmetsch-Heyduck, parallel Echaz-Kids - SW

Montag, 27.01.2020

17:15 Uhr Gruppenstunde der Ministrant*innen - SW

Dienstag, 28.01.2020

20:00 Uhr Probe Band „Churchrockers“ - SW

Mittwoch, 29.01.2020

09:00 Uhr Eucharistiefeier - SW

19:00 Uhr Gemeinsame, letzte Kirchengemeinderatsitzung zum Abschluss der alten Legislaturperiode - HBK

Donnerstag, 30.01.2020

19:00 Uhr Probe Chor „Dreiklang“ - GH SW

Freitag, 31.01.2020

18:00 Uhr Ökum. Blaulicht-Gottesdienst mit allen Einsatzkräften des Landkreises RT - Kath. Kirche St. Bonifatius Metzingen

19:00 Uhr Kirchenchorprobe - GH HBK

Evang.-methodistische Kirche



Tel. 71035, E-Mail: pfullingen@emk.de

Freitag, 24.01.

09.00 Uhr Gebetstreff

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Samstag, 25.01.

11.00 Uhr Brunch Jacob-Albrecht-Haus

Sonntag, 26.01.

10.00 Uhr Bezirksgottesdienst mit Taufe, Tauferinnerung

Mittwoch, 29.01.

12.00 Uhr Mittagstisch "Iss MIT"

Donnerstag, 30.01.

11.30 Uhr Chill mal

17.00 Uhr Gummibärenbande

19.30 Uhr Jugendtreff bEAT

Gäste sind herzlich willkommen!



Die Apis Pfullingen

Evangelische Gemeinschaft e.V.
Kaiserstraße 3

die Apis

Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg

Sonntag, 26. Januar

11.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst
18.00 Uhr "Primetime" für junge Leute ab 18 Jahren

Mittwoch, 29. Januar

16.30 Uhr bis 18.00 Uhr "Cornflakes" für Mädels und Jungs (1. bis 4. Klasse)

Donnerstag, 30. Januar

17.00 Uhr "Let's fetz" für Jungs (5. bis 7. Klasse)

Freitag, 31. Januar

19.30 Uhr "B light" für Mädels und Jungs (ab 8. Klasse) Info: C. Bacher, Tel: 07128/3806881, Email: c.bacher@die-apis.de
Homepage: www.apis-pfullingen.de

Evangelische Freie Gemeinde

Tel. 704573, E-Mail: info@efg-pfullingen.de



Donnerstag, 23.01.2020

15:00 H Frauenstunde

Freitag, 24.01.2020

19:30 h Teenkreis

Sonntag, 26.01.2020

10:00 h Missionsgottesdienst mit A. Schreiber

12:00 h Bring-and-share Mittagessen

20:00 h Stadtgebet für Pfullingen

Mittwoch, 29.01.2020

09:30 h Frauentreff

Christliches Zentrum Pfullingen

Tel. 750896, E-Mail: info@cz-pfullingen.de



Sonntag, 26. Januar

17.00 Uhr Gottesdienst (A. Keppler) in der Magdalenenkirche, Haufstr.99, parallel Kindergottesdienst,
ab 16.00 Uhr „Café davor“

Mittwoch, 29. Januar

20.00 Uhr Hauskreise

Neuapostolische Kirche Pfullingen

Tel. 07129 5615, E-Mail: frank.siller@web.de



Sonntag, 26. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst in Lichtenstein

Mittwoch, 29. Januar

20.00 Uhr Gottesdienst in Lichtenstein

– Ende des redaktionellen Teiles –

▶ Stellenanzeige

Die **Stadt Pfullingen**, ca. 18 500 Einwohner, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am Fuße der Schwäbischen Alb. Die Stadt verfügt über ein vielseitiges Kultur- und Freizeitangebot. Familienfreundliche Einrichtungen sowie weiterführende Schulen sind vorhanden. Wir suchen für unser **Stadtbauamt** zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Mitarbeiter für das Sekretariat
des Tiefbauamts und
der Stadtwerke Pfullingen (m/w/d)**
EG 6 TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bei uns. Den vollständigen Ausschreibungstext mit allen Details finden Sie auf unserer Homepage www.pfullingen.de.

▶ www.pfullingen.de/de/informieren-erledigen/jobs-karriere